Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 467
A19

19. Januar 2018

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 24. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur o.g. Sitzung des Integrationsausschusses bin ich um Auskunft zur Abschiebung eines Gefährders auf Grundlage des §58a des Aufenthaltsgesetzes gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Sitzung des Integrationsausschusses am 24.Januar 2018

„Abschiebung eines Gefährders auf Grundlage des § 58a des Aufenthaltsgesetzes: Exportiert NRW Terrorgefahr?“

In der Berichtsanforderung wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2017 (2 BvR 2259/17) Bezug genommen. Dazu ist vorab auf Folgendes hinzuweisen:
In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall hatte der Betroffene geltend gemacht, dass in der Türkei gegen ihn ein Strafverfahren wegen Unterstützung des islamistischen Terrorismus anhängig sei und ihm dort Folter drohe. In diesem Zusammenhang legte er unter anderem ein Schreiben der Menschenrechtsorganisation Amnesty International vor. Diesen Sachverhalten wurde nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend nachgegangen. Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz GG ergebende Aufklärungspflicht. Das Verwaltungsgericht muss nunmehr erneut über den Fall entscheiden. Zu der Frage, ob islamistische Terrorverdächtige generell in der Türkei mit Folter zu rechnen haben, hat das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung getroffen.

Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration erging auf der Grundlage von § 58a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) am 27.06.2017 eine Abschiebungsanordnung gegen den türkischen Staatsangehörigen Y. . Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auch geprüft, ob Abschiebungsverbote einem Vollzug der Abschiebungsanordnung entgegenstehen könnten. Nach der über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgten Beteiligung des Auswärtigen Amtes ergaben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte.

Die von dem Betroffenen ausgehende Gefährdung entsprach auch den durch die Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2017 für die Anwendung von § 58a AufenthG entwickelten Maßstäben.

Der türkische Staatsangehörige hielt sich seit Geburt in Deutschland auf. Ab dem Jahr 2013 beteiligte er sich zunächst intensiv an Koranverteilungen im Rahmen der Aktion LIES! der mittlerweile verbotenen Vereinigung „Die wahre Religion“. Das Verbot dieser Organisation wurde durch das Bundesministerium des Innern am 25.10.2016 ausgesprochen, weil sie eine Ideologie vertreten hatte, die die verfassungsmäßige Ordnung ersatzlos verdrängen wollte und den bewaffneten Jihad befürwortete. Sie stellte ein bundesweites Rekrutierungs- und Sammelbecken für jihadistische Islamisten sowie für Personen dar, die aus jihadistisch-islamistischer Motivation nach Syrien bzw. in den Irak ausreisen wollten.

Die sozialen Kontakte des Betroffenen konzentrierten sich im Laufe der Zeit immer mehr auf einschlägig bekannte Personen der islamistischen Szene. Einhergehend damit entwickelte er eine zunehmend radikal-islamistische Einstellung und Verhaltensweise. Es ist davon auszugehen, dass er im Frühjahr 2017 sogar versuchte, in Kampfgebiete des IS in Syrien oder im Irak auszureisen, um sich dort an Kampfhand-

lungen zu beteiligen. Dieser Versuch scheiterte jedoch, weil ihm die Einreise nach Ägypten versagt wurde. Im Kontakt mit Behörden bekannte er sich offen zu seiner radikal-islamistischen Einstellung und äußerte Verständnis dafür, „dass ein Muslim mal in Deutschland etwas macht".

Das Bundesverwaltungsgericht lehnte seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Ergebnis mit der Maßgabe ab, dass die Abschiebung erst erfolgen darf, wenn eine türkische Regierungsstelle zusichert, dass im Falle einer Inhaftierung des Y. die Haftbedingungen den europäischen Mindeststandards entsprechen und die Gestaltung der Haftbedingungen durch Besuche eines Rechtsbeistandes seiner Wahl in der Haftanstalt überprüft werden können.

Im Dezember 2017 nahm Y. dann jedoch seine Klage gegen die Abschiebungsanordnung zurück und akzeptierte dadurch die Entscheidung. Damit erledigten sich gleichzeitig die im Eilverfahren aufgegebenen Maßgaben. Der Bescheid vom 27.06.2017 wurde bestandskräftig und konnte sofort vollzogen werden, da ein gültiger Pass vorlag.

Y. befand sich zuletzt wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Verbindung mit dem Verdacht der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (hier: sog. Islamischer Staat) in Untersuchungshaft (§§ 89a und 89b StGB). Die zuständige Staatsanwaltschaft Dortmund erklärte vorab ihr Einvernehmen mit der beabsichtigten Abschiebung (§ 72 Abs. 4 AufenthG).

Die Rückführung nach Istanbul verlief ohne Zwischenfälle.